

## Kontakt



### Noch Fragen?

Auskünfte über die Zuordnung der Straßen in die Reinigungsklassen, Öffnungszeiten oder die Winterdienstpflichten als Grundstückseigentümer etc. erhalten Sie beim STL.

**Rufen Sie uns an:**  
02351 3652-0

**Schicken Sie uns ein Fax an:**  
02351 3652-110

**oder eine E-Mail an:**  
mail@stl-luedenscheid.de

**oder besuchen Sie uns im Internet:**  
www.stl-luedenscheid.de

**STL** Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid  
Am Fuhrpark 14  
58507 Lüdenscheid

© Stadt Lüdenscheid, Pressestelle 58505 Lüdenscheid  
in Zusammenarbeit mit dem STL (Stand: Januar 2011)  
Fotos: Stadt Lüdenscheid

## Räum- und Streupflichten

Die Lüdenscheider Straßen sind in neun Reinigungsklassen unterteilt. Diese Einteilung regelt, welcher Eigentümer wo zum „Schneeschippen“ verpflichtet ist. Die jeweilige Reinigungsklasse können Sie dem Grundbesitzabgabenbescheid entnehmen, beim STL erfragen oder im Internet unter [www.stl-luedenscheid.de](http://www.stl-luedenscheid.de) nachlesen. Anhand der folgenden Übersicht ist dargestellt, wie der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen aufgeteilt ist.

Reinigungs- klassen	Winterdienst auf	
	Fahrbahnen	Gehwegen
I	Stadt	Stadt
II	Stadt	Eigentümer
III	Stadt	Eigentümer
IV	Stadt	Eigentümer
V	Stadt	Eigentümer
VI	-	Stadt
VII	Stadt	Eigentümer
VIII	Stadt	Stadt
IX	Eigentümer	Eigentümer



## Gebühren

Straßenreinigungsgebühren werden für den Winterdienst und für die Kehrichtreinigung der Straßen im Sommer erhoben. Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren richten sich nach der Frontlänge des Grundstücks, der Häufigkeit der Kehrichtreinigung im Sommer und der Winterdienstpriorität der Straße im Winter.

Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren sowie detaillierte Informationen zur Straßenreinigung und Winterwartung in Lüdenscheid finden Sie in der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren. Eine gültige Straßenreinigungssatzung steht für Sie als Download unter [www.stl-luedenscheid.de](http://www.stl-luedenscheid.de) bereit.



## Winterdienst Informationen

Räumen und Streuen  
im Winter in Lüdenscheid

## Des einen Freud - des anderen Leid: „Die alljährliche Winterpracht.“



Während die einen vergnügt die Hänge hinunter-schlittern oder sich beim Spaziergang an der glitzernden Landschaft erfreuen, ist der Schneefall für andere mit der Pflicht des Schneeräumens verbunden.

Mit diesem Informationsblatt erhalten Sie einen Überblick über den Winterdienst in Lüdenscheid.

### Winterdienst klappt nur gemeinsam!

Winterdienstpflichten tragen der Landesbetrieb Straßen NRW, die Stadt Lüdenscheid und die Grundstückseigentümer.

Der Landesbetrieb Straße NRW führt die Winterwartung auf den Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen durch. Im Stadtgebiet ist hierfür der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL - zuständig.

Nach der Straßenreinigungssatzung sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte in der Regel verpflichtet, Schnee und Glätte von den Gehwegen zu beseitigen. Diese Pflicht kann – wie in der Praxis üblich – auf Mieter übertragen werden. Nach dem Gleichheitsgrundsatz kann jedoch niemand von seinen Winterdienstpflichten befreit werden.

Im Sinne der Nachbarschaftshilfe sollte es selbstverständlich sein, ältere sowie gebrechliche Mitbürger beim Schneeräumen zu unterstützen. Auf Wunsch

kann auch auf professionelle Hilfe zurückgegriffen werden. Der STL bietet hier gerne seine Hilfe an.



### Räumen und Streuen zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr

Nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen von Glätte sind Schnee und Glätte werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr, zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr besteht grundsätzlich keine Räumspflicht.

### Wann kommt der Schneepflug?

Da die Streufahrzeuge nach Schneefällen und Eisglätte nicht überall gleichzeitig sein können, muss das Räumen und Streuen nach Prioritäten organisiert werden. Der Winterdienst wird zuerst in Hauptverkehrsstraßen sowie in stark frequentierten Straßen durchgeführt, bevor weniger befahrene Straßen und Gehwege an der Reihe sind.

### Streumittel

Bei auftretender Schnee- und / oder Eisglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut

werden. Außerdem darf salzhaltiger Schnee nicht auf ihnen gelagert werden.

Granulat und Auftausalz erhalten Sie in vielen Geschäften und in Baumärkten.

Auf den Straßen verwenden die Mitarbeiter des STL und des Landesbetriebes Straßen NRW Auftausalz, da bei der Verwendung von Splitt ständig nachgestreut werden müsste, um eine gleichartige Wirkung zu erzielen.

Studien des Umweltbundesamtes haben ergeben, dass das häufige Nachfahren und das spätere Auf-fegen in der Gesamtbetrachtung umweltschädlicher sind, zumal neuartige Streuer und die Verwendung von Feuchtsalz die gestreuten Salzmengen deutlich verringert haben.



### Gehwege und gefährliche Stellen sind freizuhalten!

Gehwege und gefährliche Stellen wie z. B. auf Treppen, Brücken oder bei starkem Gefälle müssen auf der gesamten Länge in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von ca. 1 m von Schnee und Eis freigehalten werden.

In Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Zonen ist zu beiden Seiten ein Streifen von je 2 m Breite als Gehweg anzusehen. An anderen Stra-

ßen, an denen kein selbständiger oder abgesetzter Gehweg vorhanden ist, muss der Fahrbahnrand in einer Breite von 1 m schnee- und eisfrei gehalten werden.

### Keine Behinderung durch „Schneeberge“

Der Schnee ist nach Möglichkeit auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges zu lagern. Durch die Schneeablagerungen darf der Fahr- und Fußgängerver-

kehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.

Weiterhin sollten Einläufe in Entwässerungsanlagen von Schnee und Eis freigehalten werden, um bei Tauwetter den ungehinderten Abfluss des



Schmelzwassers zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Hydranten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder der Fahrbahn gelagert werden.

### Bushaltestellen und Fahrradwege

Gehwege an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Während separate Fahrradwege zur Fahrbahn gehören – und somit der Winterdienst von der Stadt wahrgenommen wird – ist dies bei gemeinsamen Rad- und Gehwegen nicht der Fall. Hier obliegt der Winterdienst wie bei den Gehwegen dem angrenzenden Grundstückseigentümer.